

lxxxix. artickel.

Inn aufflaufften / vnd vorsamlungen / sol man keynen
widerwillen effern.

xc. artickel

Wie sich die Eluisten vnd Jüngsten der Anapfschafft/
auch andere halten sollen.

xcī. artickel.

Alle Unbessene sollen vns Lydespflicht thun.

xcij. artickel.

Von den Krentzlern vnd ihrem beuehl.

Von den Erbstöllen.

xciiij. artickel.

Von der Erbstöllen gerechtigt vnd Erbteuffe.

xciiij. artickel.

Wie hoch vnd weit ein Erbstollen das Ertz haben mag.

xcv. artickel.

Wenn der Stolln Ertz tröff / vnd bette nicht die Erbteuffe.

xcvi. artickel.

Von Besprengen inn Stöllen nicht zugestatten.

xcvij. artickel.

Das keyn Stöllner / sein erste wasserseyge / sencken / erheben /
oder verlassen sol.

xcviij. artickel.

Mit was teuffe / ein Stolln den andern / enterben sol.

xcix. artickel.

Die Stöllner / sollen nicht vbersich brechen / andere Stöllen /
das Neundte zunterben.

c. artickel.

Den Stölln sol von Wallen / Felsen / vnnd Affter /
das Neundte geraicht werden.

c. i. artickel.

Wenn ein Stolln / das ort / do Ertz bricht / nicht erraicht hat.

c. ij. art.